

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

SOZIALE SICHERUNG
Tel. 030 2033-1606 Fax -1605
Abt_06@bda-online.de

**Konsultation 08/08, VA 46-Sch-2008/0010,
Entwurf eines Rundschreibens MaRisk VA**

30. Juni 2008
06.07.01.06./FS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Rundschreibens Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA) Stellung nehmen zu dürfen. Als Spitzenverband der deutschen Arbeitgeber haben wir an günstigen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge ein großes Interesse, da die Gestaltung und Organisation der betrieblichen Altersvorsorge in erster Linie eine Aufgabe der Arbeitgeber ist. Der Rundschreibenentwurf hat zudem auch unmittelbare Auswirkungen auf Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersvorsorge über unternehmenseigene Pensionskassen und Pensionsfonds durchführen.

Die mit dem Rundschreiben beabsichtigte verbindliche Auslegung des § 64a VAG darf nicht zu einer Überregulierung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge führen. Nach derzeitiger Fassung des Rundschreibenentwurfs kann eine zusätzliche Regulierung für diese Einrichtungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend den Erläuterungen der Anforderung zum Grundsatz der Proportionalität sollen die Besonderheiten der betriebliche Altersvorsorge zwar berücksichtigt werden. Allerdings bedarf diese Differenzierung einer grundsätzlichen Klarstellung dahingehend, dass die Anforderungen nach Solvency II dauerhaft keine Anwendung auf Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge finden werden.

Diese Klarstellung ist dringend geboten, da das Rundschreiben zu MaRisk VA – ebenso wie die zugrunde liegende Vorschrift nach § 64a VAG – auch auf Solvency II vorbereiten soll. Die Stellungnahmen der Bundesministerien der Finanzen, für Arbeit und Soziales sowie für Wirtschaft zu unseren Bedenken zum EU-Richtlinienentwurf Solvency II zeigen, dass auch auf politischer Ebene die Ansicht der BDA geteilt wird, dass eine Anwendung von Solvency II auf die betriebliche Altersvorsorge nicht in Frage kommt. Eine Anwendung von Solvency II würde der betrieblichen Altersvorsorge schaden und ist darüber hinaus auch nicht nötig. Im Vergleich zur Versicherungswirtschaft unterscheiden sich Unternehmenseinrichtungen der betriebliche Altersvorsorge sowohl in ihrem Unternehmenszweck als auch in ihrem Schutzniveau für die Versorgungsberechtigten. Zum einen verfolgen Unternehmenseinrichtungen

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055
<http://www.bda-online.de>

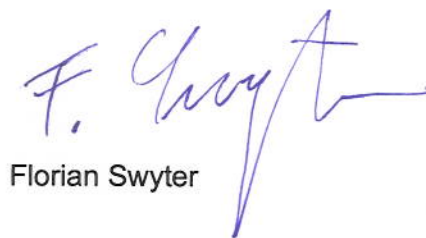
Seite 2
zum Schreiben vom
30. Juni 2008

der betrieblichen Altersvorsorge keine Gewinnerzielungsabsicht. Zum anderen werden die Versorgungsberechtigten der betrieblichen Versorgungseinrichtungen von den arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften des BetrAVG sowie anderen Vorschriften, wie beispielsweise der Mitbestimmung, erfasst. Aufgrund der Subsidiärhaftung der Arbeitgeber in der betrieblichen Altersvorsorge haben die Versorgungsberechtigten einen weiteren Schuldner, auf den sie ggf. zurückgreifen können.

Schließlich ist anzumerken, dass die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeformen gerade in ihrer Effizienz und günstigen Kostenstruktur liegen. Diese Vorteile dürfen nicht durch zusätzliche und überflüssige Bürokratie gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Gert Nachtigal


Florian Swyter